

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHERR HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

mann und ich haben das in anderem Zusammenhang ausgesprochen, ebenso wie Tellenbach. Aber das hält uns nicht ab, an einen auch politischen Zusammenhang der Ereignisse zu glauben, und von diesem „Grundfehler“ wird uns Hallers Einspruch nicht abbringen. Haller gehört vielleicht zu denen, die infolge einer unglücklichen Entwicklung unserer Wissenschaft kein richtiges Verhältnis zur Ideengeschichte gewonnen haben. So mag es sich erklären, daß er ein Loch in der Politik glaubt annehmen zu müssen, wo er einen Kampf der Geister sieht.

Gewiß war es, wie er stark unterstreicht, von größter Bedeutung, daß das Königtum sich nicht mehr auf den Episkopat verlassen konnte, der ihm über ein Jahrhundert die stärkste Stütze gewesen war. Daß aber diese Wendung keineswegs nur durch das Papsttum herbeigeführt war, sieht man am besten daran, daß sich schon beim Sachsenaufstand von 1073, an dem die Kurie noch unbeteiligt war, das Entsprechende gezeigt hatte. Hauds Erklärung, daß bei den Bischöfen, die die Sache Heinrichs IV. verließen, eine Interessengemeinschaft mit den Laienfürsten hervortrat, die eine späte Folge der ottonischen Kirchenpolitik war¹⁾, hat trotz allem, was dagegen gesagt worden ist, ihr Recht. Solche politischen oder verfassungsmäßigen Zusammenhänge und zugleich den großen „Kampf der Geister und Gewissen“ ins Auge zu fassen, das ist die Aufgabe, ohne deren Lösung ein Verständnis des Investiturstreits unmöglich ist.

Die Gesetzgebung Wichmanns von Magdeburg

Don

Walter Barthhausen

Philipp Heß, Eise von Reggow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenpiegel. Tübingen 1939, Mohr-Siebeck; 43 S.

Der Sachsenpiegel, das älteste und bedeutendste Land- und Lehnrechtsbuch unter den deutschen Rechtsbüchern, hat erst durch die vierte Fassung den Textbestand erreicht, auf dem alle späteren Gebrauchsformen aufbauen. In der ältesten, 1221/24 ent-

¹⁾ A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3. u. 4. Aufl. 1906), 801.

standenen Fassung bezeichnet sich Eike von Repgow als Verfasser; für die zweite, etwas erweiterte Ausgabe, die wohl noch in dem gleichen Zeitraum geschaffen ist, geht Eikes Verfasserschaft daraus hervor, daß er diese Fassung in seiner sächsischen Weltchronik verwandt hat; die dritte Ausgabe kann nicht von ihm stammen, da sie seinen Namen in der Reimvorrede unterdrückt. Die vierte Fassung, die auf dem Textbestand der zweiten aufbaut, Nachträge der dritten aufnimmt und diesen Stoff durch Einschübe wesentlich vermehrt, ist von Edhardt ebenfalls dem Spiegler abgesprochen und in die Jahre 1261/70 datiert worden.¹⁾ Gegen diese Einreihung der vierten Fassung wendet sich Heß in der vorliegenden Studie; er will den Nachweis führen, daß auch die vierte Fassung noch ein Werk Eikes, daß also fast der ganze Text des Sachsenspiegels das einheitliche Werk unseres größten mittelalterlichen Rechtsdenkers darstellt. Gewiß ein verlockender Gedanke!

Zur Feststellung der Verfasserschaft bietet die vierte Fassung der äußeren Kritik weniger Handhaben als ihre drei Vorgängerinnen. Eine einzige Stelle (Ssp. III 73 §§ 2, 3) stimmt zu einer Nachricht, die zuerst in Eikes Weltchronik auftritt (c. 336). Ob hier eine Benutzung der Weltchronik oder ihrer Tochter, der Weichbildchronik, vorliegt, ist für die Verfasserfrage bedeutsam, denn es erscheint so gut wie ausgeschlossen, daß Eike selbst eine dazu ziemlich mäßige Verarbeitung seiner Weltchronik für Nachträge zum Sachsenspiegel verwandt hat. Um eine Nachprüfung der Entlehnungsfrage zu ermöglichen, müssen die entscheidenden Stellen wiedergegeben werden.

Sächsische Weltchronik c. 336 (MG. Deutsche Chroniken 2, 234):

He (Wichmann) verlegede oc dat recht, dat de dieneſtman bi vrïeme wive nene vrïe dochter ne machte gewinnen; dat erhof he an here Gumpredes ſuſterkinderen van Alesleve.

Weichbildchronik c. 12 (Rosenſtock, Oſtfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. [1912] 41):

He (Wichmann) hadde einen voget Hermann, der ſaczte das recht, das ein itslich went von ſiner huſe gab ſex pfennige, ſwenne he wip nam; unde die maget gab einen ſchilling, ſwenne ſie man nam.

¹⁾ K. A. Edhardt, Rechtsbücherstudien III, Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220 bis 1270 (1933) 60 ff.

he vorlegete ouch das recht, das di dienstmanne bi vrien wiben ni keine vrie tochtere ne mogen gewinnen; des begunde he an ern Gumpredhtes tochterfinderen von Alseven.

Sachsenspiegel III 73 (MG. Fontes juris germ. N. S. 1, 151):

§ 2. Dit selve recht hadden of die dienstman went an den biscop Wichmanne von Megedeburch, dat die sone behilt des vader recht unde die dochter der muder, unde horden na in, of sie dienstlude waren.

3. Von aneenge awer des rechtes was recht, dat vri bort nimmer egen fint ne winne. 4. Sint des biscop Wichmannes tieden hevet awer dat recht gestan, dat beide sone unde dochtere horet na der dūdischen muder deme, den sie bestat, die vader sie dūdisch oder wendisch; unde der wendinne kindere horet na deme vadere, of he en went is; is he awer dūdisch, so horet sie na der muder.

§ 3. Man seget dat alle wendinne fri sin, durch dat ire kindere na deme wendischen vadere horet; des is doch nicht; wenne sie gevet ire burmede irme herren, also diße als sie man nemet.

Edhardt, der die Möglichkeit der Benutzung der Weichbildchronik aufgedeckt hat, bejaht ihre Verwertung und kommt damit (neben triftigen inneren Gründen) zur Ablehnung der Verfasser-schaft Eifes. Hed muß, entsprechend seiner These, die Benutzung der Weichbildchronik ablehnen. Er behauptet, daß weder die Nachricht über Wichmann noch die Nachricht über dessen Vogt Hermann im Sachsenspiegel verwertet ist. Damit ist er aber weit über sein Ziel hinausgeschossen. Wenn nämlich beide Mitteilungen der Weichbildchronik im Sachsenspiegel fehlen, dann kann dem Verfasser auch die Weltchronik, die doch die eine von ihnen fast wörtlich enthält, nicht vorgelegen haben. Diese Folgerung schließt die Verfasser-schaft Eifes aus, denn Eife hätte bei der Wieder-behandlung des gleichen Themas bestimmt auf seine Weltchronik zurückgegriffen. Heds Ansicht über die Entlehnung führt also geradewegs zu dem von ihm bekämpften Ergebnis, eine Konsequenz, die er anscheinend übersehen hat.

Indessen schalten seine Darlegungen die Benutzung der den beiden Chroniken gemeinsamen Nachricht, daß Erzbischof Wichmann die Unfreiheit der Töchter aus Ehen von Dienstmannen mit freien Frauen festgesetzt habe¹⁾, keineswegs aus. Hed zieht

¹⁾ So außer Schroeder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechts-geschichte (7. Aufl., 1932) 503 Anm. 159 und nochmals Hed: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60 (1940), 257 ff. jetzt auch K. A. Edhardt: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60 (1940), 372.

die Verwertung nur für Satz 3 der Sachsenspiegelnovelle in Erwägung; er lehnt sie ab, weil der Zusatz von der Zeit vor Wichmann, die Weichbildchronik von dem Rechtszustand nach seinem Eingreifen spreche. In dieser Weise kann man nun die Nichtbenutzung nicht begründen, denn die Fassung beider Chroniken läßt auch den Rechtszustand vor Wichmann ohne Schwierigkeit erkennen: vor ihm hatte Geschlechterfolge gegolten, d. h. der Sohn erhielt den Stand des dienstmännlichen Vaters, die Tochter folgte der freien Mutter (und umgekehrt), eine Regelung, die auch Satz 1 unserer Novelle für die Zeit vor Wichmann berichtet. Trotz dieser Gebührens-begründung ist Heßs Ansicht richtig: Satz 3 der Novelle ist nicht aus einer der Chroniken entnommen. Denn er berichtet gar nicht über die Geschlechterfolge vor Wichmann, sondern über Besserhandfolge, die „von aneenge des rechts“, also in grauer Vorzeit, gegolten haben soll, quellenmäßig auch nicht faßbar ist.¹⁾ Satz 3 hat also mit dem Recht vor und nach Wichmann nichts zu tun. Wir haben aber schon festgestellt, daß Satz 1 der Novelle, wie die Chroniken, von Geschlechterfolge vor Wichmann berichtet, und zwar soll diese Regelung nach der Novelle sowohl für Ehen von Dienstmannen mit freien Frauen wie für beiderseits dienstmännliche Ehen gegolten haben. Daß hier die Nachricht der Chroniken über Wichmann benutzt ist, wird sich nicht bestreiten lassen. Heß will auch hier die Benutzung ablehnen, weil der Sachsenspiegel nur von beiderseits dienstmännlichen Ehen spreche, über die in den Chroniken nichts gesagt sei. Diese einschränkende Auslegung läßt sich aber angesichts des klaren Wortlauts der Novelle: „und horden na in, of sie dienstlûde waren“ nicht halten. Wir kommen damit zu dem Schluß, daß der Verfasser der Novelle jedenfalls die Nachricht über Wichmann benutzt hat.

Ob ihm dazu die Nachricht der Weichbildchronik über die Tätigkeit von Wichmanns Vogt Hermann vorgelegen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Schlechthin ableugnen läßt die Verwertung sich nicht. Der ganz andere Zusammenhang, in dem die Heiratsgebühr der Wendin im Sachsenspiegel wieder auftaucht, läßt aber so starke Zweifel an der Benutzung aufkommen,

¹⁾ Anderer Ansicht A. v. Minnigerode, *Ebenburt und Echtheit* (1913) 42.

daß wir mit Sicherheit nur die Verwertung der Weltchronik annehmen können.

Die Benutzung der Weltchronik könnte für Eifes Verfasserschaft geltend gemacht werden; die innere Kritik spricht zwingend gegen sie. Zur Begründung ist eine Interpretation von § 2 Satz 4 und § 3 der Novelle erforderlich.

Wir haben bereits gesehen, daß Satz 1 des Zusages für beiderseits dienstmännische wie für ungleich dienstmännische Ehen vor Wichmann Geschlechterfolge berichtet. Satz 4 setzt diesen Gedanken fort, allerdings auf unerwartete Weise. Denn wir erfahren zwar von der Neuregelung Wichmanns für die Kinder aus beiderseits dienstmännischen Ehen, aber unter dem ganz neuen Gesichtspunkt, ob Vater oder Mutter deutsch oder wendisch sind. Dabei ist dem Verfasser eine Klärung der Frage, weshalb die Kinder bald dem Vater, bald der Mutter folgen, nicht gelungen: er stellt darauf ab, ob die Mutter deutsch oder wendisch ist. Eine genauere Prüfung zeigt indessen, daß die Kinder der Mutter folgen, wenn einer der Ehegatten deutsch ist; nur wenn beide Eltern wendisch sind, folgen die Kinder dem Vater. Die Vaterfolge bei der rein wendischen Ehe muß auf wendischem Recht beruhen; die Mutterfolge in den übrigen Fällen kann also nur das durch Wichmann an die Stelle der Geschlechterfolge gesetzte neue Magdeburger Unfreienrecht sein. Neben diesem Spruch Wichmanns und dem Bericht über die Vaterfolge im wendischen Recht ist uns mittelbar noch ein dritter Rechtsatz in § 2 Satz 4 der Novelle erhalten. Er lautet: Eine Ehe untersteht dann deutschem Recht, wenn nur einer der Ehegatten deutsch ist.

Auf die Behandlung der beiderseits dienstmännischen Ehe müßte nun entsprechend Satz 1 der Novelle das neue Recht Wichmanns für die ungleich dienstmännischen Ehen, d. h. der in der sächsischen Weltchronik berichtete Spruch Wichmanns folgen. Statt dessen setzt sich der Verfasser mit einer Streitfrage auseinander, zu der die Vaterfolge bei der wendischen Ehe Anlaß gegeben hat. Der Rechtsatz, auf dem die damalige Kontroverse beruht, wird vom Verfasser als bekannt vorausgesetzt. Da er im Sachsenspiegel nicht ausgesprochen ist, müssen wir versuchen, ihn selber zu finden. Die Begründung der Freiheit der Wendin mit der Tatsache, daß ihre Kinder dem wendischen Vater folgen, hat nur dann Sinn,

wenn es ein (nichtwendisches) Recht gibt, nach dem die Kinder nur dann dem Vater folgen, wenn die Mutter frei ist. Im Erztstift Magdeburg konnte da nur das sächsische Recht zum Vergleich herhalten. Für das sächsische Recht in seiner besonderen Magdeburger Ausprägung läßt sich auch tatsächlich ein entsprechender Satz feststellen.

Nach herrschender Meinung kennt der Sachsenspiegel für die Eheschließung nur die Ebenburtsgrenze zwischen frei und unfrei.¹⁾ Prüfen wir die im einzelnen getroffenen Regelungen nach, so ergibt sich folgendes: das Kind eines Freien mit einer Freien folgt dem Vater (Ssp. I 16 § 2, I 45 § 1); das Kind eines Dienstmannen mit einer Freien folgt ebenfalls dem Vater (Ssp. I 16 § 2, I 45 § 1); das Kind eines Freien mit einer dienstmännischen Frau folgt der Mutter (Ssp. I 16 § 2, I 51 § 2). Über die Zugehörigkeit der Kinder aus der Ehe zweier Dienstmannen hat Eise in den beiden ersten Fassungen nicht gehandelt, wie er ja überhaupt auf eine Wiedergabe des Dienstmannenrechts verzichtet hat (Ssp. III 42 § 2). Hier hilft uns § 2 Satz 4 der Novelle weiter, aus dem wir entnommen haben, daß im Erztstift Magdeburg seit Wichmann für die beiderseits dienstmännischen Ehen Mutterfolge galt. Für das Erztstift Magdeburg konnte also die Formel Geltung beanspruchen: das Kind folgt nur dann dem Vater, wenn die Mutter frei ist. Wer diese nur für das Magdeburger Recht geltende Formel auch auf Ehen nach wendischem Recht anwandte, mußte die Wendinnen für frei halten, weil ihre Kinder dem wendischen Vater folgten. Daß die von ihm bekämpfte Meinung sich auf eine falsche Anwendung des sächsischen Rechts stützt, hat der Verfasser der Novelle offenbar nicht bemerkt; er beschränkt sich darauf, die Abgaben der Wendinnen aufzuführen, die ihre Unfreiheit bezeugen, unter anderem ihre Heiratsabgabe.

Was ergibt sich nun aus dieser inhaltlichen Klarstellung für den Gedankengang des Verfassers? Das Dienstmannenrecht vor Wichmann bot ihm zum Teil die Weltchronik. Von dem Dienstmannenrecht seit Wichmann hat er zuerst das Recht der Kinder aus beiderseits dienstmännischen Ehen darstellen wollen; dabei ist ihm, angeregt durch die Behandlung der gerichtlichen Rechte

¹⁾ Schroeder=v. Künzberg a. a. O. 502.

der Wenden in den gerade vorhergehenden Art. III 70 § 1 · III 71 § 2 (1. u. 2. Fassung), der Gedanke gekommen, auch hier das Recht der Wenden, die ja meistens unfrei waren, mitzubehandeln. Über der interessanten Frage, ob die Wendinnen wirklich frei seien, hat er dann den Bericht über das Recht der Kinder aus ungleich dienstmännischen Ehen völlig vergessen.

Mit Eikes Verfasserschaft lassen sich nun diese Gedankensprünge nicht vereinbaren. Daß er selbst die knappe, klare Fassung seiner sächsischen Weltchronik so durch Einführung des wendischen Rechts entstellt haben sollte, ist undenkbar; einem fremden Benutzer können wir das schon eher zutrauen. Welche Herkunft man also immer für den Stoff unserer Novelle annehmen mag, stets ergibt sich, daß Eike nicht der Verfasser sein kann. Ist die Sächsische Weltchronik nicht benutzt, so scheidet Eike schon deshalb als Verfasser aus; ist sie benutzt, wie hier für wahrscheinlich gehalten wird, dann spricht die verworrene Fassung des Zusäzes zwingend gegen seine Verfasserschaft.

Demnach können Heds Argumente für die Verfasserschaft Eikes schwerlich stichhaltig sein; sie lassen sich denn auch ohne Schwierigkeit widerlegen. Daraus, daß die Zusätze der vierten Fassung in keiner Handschrift von dem alten Text unterschieden werden, kann man doch für das Mittelalter nicht auf den gleichen Verfasser schließen. Und die Ich-Berichtsstelle II 34 § 1 zwingt ebenso wenig zu der Folgerung, daß der Verfasser des alten Textes auch die Zusätze geschrieben habe, selbst wenn man die entsprechenden Stellen der ersten Fassung (I 2 § 4, II 58 § 3) gebührend berücksichtigt. Hed setzt hier für Eikes Zeit die urheberrechtlichen Begriffe des 20. Jahrhunderts voraus. Ein Eingehen auf die neue Datierung, die im wesentlichen auf der behaupteten Verfasserschaft Eikes beruht, kann nach unseren bisherigen Ergebnissen unterbleiben.

Wir haben unsere Novelle zunächst nur gegen die Verfasserschaft Eikes ausgewertet. Sie liefert uns aber auch eine Reihe beachtlicher positiver Angaben. Prüfen wir zunächst, was sie uns über den unbekannten Sortseher Eikes sagt. Daß er ein guter Kenner des Rechts war, lehrt die ganze vierte Fassung; daß er an genialem Blick und Gestaltungskraft Eike nicht erreicht, zeigt unsere Stelle. Wir haben an § 2 Satz 4 der Novelle gesehen, wie

es ihm nicht gelingt, den inneren Grund der verschiedenen Kinderfolge bei der Unfreienehe zu erfassen, das Wesen des Streits über die Freiheit der Wendin bleibt ihm verborgen. Betrachtet man die gedankliche Inkonsistenz beim Aufbau, so kann man ihm auch den Vorwurf der Flüchtigkeit nicht ersparen. Daß er zu seinen Nachträgen wahrscheinlich die Weltchronik seines Vorgängers herangezogen hat, stimmt trefflich zu dem Bild des pietätvollen Eiferverehrsers, das Eckhardt von ihm entworfen hat.¹⁾

Mit diesen Aussagen über den Schöpfer der vierten Fassung des Sachsenpiegels ist der Inhalt unserer Novelle noch nicht erschöpft. Die für die Zeit nach Wichmann erschlossene Formel: die Kinder folgen nur dann dem Vater, wenn die Mutter frei ist, zeigt zunächst die Richtigkeit der jetzt herrschenden Meinung, daß Wichmann die Unfreiheit, nicht die Freiheit der Töchter von Dienstmannen mit freien Frauen eingeführt hat.²⁾ Nur dann, wenn Söhne und Töchter der freien Frau dem unfreien Mann folgten, konnte diese Formel entstehen. Sie bestätigt auch die Auffassung Schroeders, daß dem Ebenburtsrecht des Sachsenpiegels der Grundsatz der Mutterfolge, in bestimmten Fällen modifiziert durch den Übertritt der Frau in den Stand des Mannes, zugrunde liegt.³⁾ Das ergibt sich schon daraus, daß die Folge nach dem Vater in der Novelle als Besonderheit gegenüber der Mutterfolge erscheint. Wäre den Zeitgenossen des Verfassers der Ärgershandgrundsatz bekannt gewesen, so hätte auch der Streit über die Unfreiheit der Wendin nicht in dieser Weise entstehen können. Sehen wir also in dem Ebenburtsrecht nach Wichmann den Ausdruck der Mutterfolge, so können wir seine Gesetzgebertätigkeit für alle Dienstmannenehen nach Weltchronik und Novelle dahin zusammenfassen: Wichmann hat statt der vorher geltenden Geschlechterfolge die Mutterfolge eingeführt.

Die jetzt abgelehnte Auffassung der Weltchronik, daß Wichmann die Freiheit der Töchter aus den Ehen von Dienstmannen mit freien Frauen eingeführt habe, hat ihr zu einer gewissen Bedeutung für die Ministerialenfrage verholfen. Bei Zugrundelegung

¹⁾ Eckhardt a. a. O. 76.

²⁾ Vgl. oben S. 497 Anm. 1.

³⁾ R. Schroeder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenpiegel (31. f. RG. 3, 1864) 474.

der herrschenden Meinung entspricht Wichmanns Entscheidung für die ungleichen Dienstmannehen dem Reichsweistum von 1190 (MG. Const. 1, 467); sie bedeutet also wohl lediglich die Durchsetzung des Reichsweistums im Erztift Magdeburg und dürfte deshalb zwischen dem 16. Juli 1190 und dem 25. August 1192, Wichmanns Todestag¹⁾, ergangen sein. G. Winter hat demgegenüber dartun wollen, daß seit Wichmann die Kinder von Dienstmannen mit freien Frauen landrechtlich frei, dienstrechtlich unfrei gewesen seien, daß also schon die vierte Fassung des Sachsenspiegels (vor 1270) wie später die Glosse von Eikes Ansicht, daß alle Dienstmannen unfrei seien, abgerückt sei.²⁾ Seiner Deutung fehlt aber die quellenmäßige Begründung. Daß seit Wichmann die Kinder aus solchen Ehen frei gewesen seien, versucht er aus einer lateinischen *Historia imperatorum anonymi Sagonis* zu belegen.³⁾ Hier handelt es sich indessen nicht um eine selbständige Quelle, sondern um eine vermutlich im 15. Jahrhundert in Lübeck entstandene Übersetzung der *Weltchronik*.⁴⁾ Sie kann uns nur zeigen, wie Eikes Bericht im 15. Jahrhundert verstanden worden ist. Die Glosse zu Sp. III 73 § 2, aus der Winter herleiten will, daß seit Wichmann die Kinder von Dienstmannen mit Freien stets dienstmännisch gewesen seien, aber unter Vorbehalt der ihnen nach der *Weltchronik* zugestandenen landrechtlichen Freiheit, scheint in dem von ihm benutzten Druck durch eine Auslassung verderbt zu sein. Die (allerdings ins Hochdeutsche übertragene) Fassung in dem Druck von Gärtner⁵⁾ läßt diese Auslegung nicht zu. Es muß deshalb wohl dabei bleiben, daß nicht schon in der vierten Fassung, sondern erst in der Glosse Eikes Ansicht von der landrechtlichen Stellung der Dienstmannen aufgegeben worden ist.

¹⁾ S. Winter, Erzbischof Wichmann von Magdeburg (Sorb. z. deut. Gesch. 13, 1873) 155.

²⁾ G. Winter, Die Ministerialität in Brandenburg (1922) 75 f.

³⁾ Druck bei Menke: *Scriptores rerum Germanicarum* 3 (1728 ff.), 115.

⁴⁾ L. Weiland, Ausgabe (MG. Deutsche Chroniken 2) 10 ff., bei ihm Nr. 15 der Hss.; K. A. Eckhardt, *Rechtswörterstudien* II, Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen *Weltchronik* (1931) 112 f.

⁵⁾ C. W. Gärtner, *Das sächsische Landrecht* (1732) 482.